



- Beglaubigte Abschrift -
Amtsgericht St. Ingbert
Beschluss

10 K 10/23

30.01.2026

**In der Zwangsversteigerungssache
zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft**

in den nachstehend näher bezeichneten

Grundbesitz: Grundstücke

eingetragen im Grundbuch von Bliesmengen-Bolchen, Blatt 1593:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Bliesmengen -Bolchen	25	6173	Hof- und Gebäudefläche Wingertstraße	673

Objekt:

Lfd. Nr. 1 Grundstück, bebaut mit einem Wohnhaus und Garage

Objektadresse: Wingertstraße 23, 66399 Mandelbachtal

Beschreibung Einfamilienhaus (ohne Gewähr):

**freistehendes Einfamilienhaus mit Garage, eingeschossig und unterkellert,
ausgebautes Dachgeschoss, Satteldach, Gasheizung, Baujahr 1980**

Wohnfläche (lfd Nr.1): ca. 173,00 m²

Grundstücksgröße: 673,00 m² (lfd. Nr.1)

wird

Termin zur Zwangsversteigerung

bestimmt auf

Dienstag, den 23.06.2026, 8:30 Uhr



im Gerichtsgebäude St. Ingbert, Ensheimer Str. 2, Erdgeschoss, Sitzungssaal 7.

Verkehrswert (nicht Mindestgebot):

Hinsichtlich lfd. Nr. 1: 270.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.09.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mit zu versteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des zu versteigernden Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen im Termin 1/10 des festgesetzten Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten. Bargeld ist als Sicherheitsleistung ausgeschlossen, ebenso Bareinzahlungen bei der Gerichtszahlstelle des Amtsgerichts.

Belger

Rechtspflegerin

**Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter
www.versteigerungspool.de bzw. www.zvg-portal.de**

Beglaubigt:
St. Ingbert, den 23.02.2026

Waßner, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle